

2. Nachtrag vom xx.xx.2022 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – vom 18.03.1975 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde am 22.06.2022 folgenden 2. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018 beschlossen:

Artikel 1

Es wird § 5 Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Es ist grundsätzlich untersagt, im Rahmen von Hochzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen Tauben jeglicher Art fliegen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Anbieter, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes und deren Tauben in der Lage sind, zu ihrem Schlag auf eigene Weise zurückzufliegen (Briefftauben). Die Erlaubnis der zuständigen Behörde ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die gefüllten Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle (d. h. Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metalle und sperrige Grünabfälle) dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen oder anderweitig öffentlich abzulegen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind.“

Es wird ein neuer Absatz 5 des § 7 in folgender Fassung eingefügt:

„(5) Nach der Abfuhr sind sämtliche Abfallbehälter sowie von der Sperrgutabfuhr nicht mitgenommenen Gegenstände im Sinne des Absatzes 4 umgehend, spätestens jedoch am gleichen Tag bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße sowie den Rad- und Gehwegen zu entfernen. Es gilt auch hier die Störung der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden.“

§ 7 Abs. 5 in der alten Fassung wird nun zu Absatz 6.

§ 7 Abs. 6 in der alten Fassung wird nun zu Absatz 7 sowie wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.“

Es wird § 8a neu hinzugefügt:

„§ 8a

Abgemeldete Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Versicherungsschutz, insbesondere abgemeldete oder solche ohne Kennzeichen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten und wird mit einem Bußgeld geahndet. Verstöße gegen andere Gesetze oder Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Fütterung und Freilassens von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
6. die Pflichten und Verbote hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens, Liegenlassens von Müll und der Reinigungspflichten gem. § 7 der Verordnung,
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung,

8. das Abstellverbot von abgemeldeten Fahrzeugen nach § 8a der Verordnung,
 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung,
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung oder
 11. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung
- verletzt.“

Es wird ein neuer Absatz 4 des § 15 in folgender Fassung eingefügt:

„(4) Ein Verstoß nach § 15 Abs. 1 Ziffer 8 in Verbindung mit § 8a der Verordnung wird mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro geahndet. Der Höchstbetrag ist auf 80 Euro je Tag begrenzt.

§ 15 Abs. 4 in der alten Fassung wird nun zu Absatz 5.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese 2. Nachtragsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.